



Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG)
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 19 Abs. 3 KWahlG)
- d) die Wahlergebnisse festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Die Aufgaben nach b), c) und d) hat der Wahlausschuss auch hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters (§ 46 b KWahlG).

Die Wahl der Beisitzer in dem Wahlausschuss erfolgt entsprechend § 2 KWahlG. Danach besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen.

Nach § 2 Abs. 2 KWahlG ist der Bürgermeister Wahlleiter und somit Ausschussvorsitzender. Bürgermeister und ihre Stellvertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Das Wahlverfahren zur Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, reicht der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt.